

## Entscheidung zum Aktenzeichen NetzDG0472022

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand des Belohnung und Billigung von Straftaten gem. § 140 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 19.05.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 24.05.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 140 StGB und ist damit

**rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **I. Sachverhalt**

Zu prüfender Inhalt ist ein auf der Internetplattform [...] am 19. März 2022 veröffentlichtes Foto mit Kommentar. Er ist von dem User [...] (übersetzt: [...]) auf seinem Profil öffentlich geteilt worden.

Das zu prüfende Foto zeigt eine auf dem Boden liegende Fahne, auf der das Hakenkreuzsymbol sichtbar ist. Bei der Fahne dürfte es sich um die Partei-Flagge der NSDAP handeln, die ab 1937 auch Nationalflagge des Deutschen Reiches war. In ihrem roten Hintergrund ist mittig ein weißer Kreis mit schwarzem Hakenkreuz („Hakenkreuzspiegel“) angebracht. Der Boden ist mit Schnee bedeckt, im Hintergrund befinden sich Euro-Paletten mit verpackter Ware.

Der zum Foto gehörende russischsprachige Kommentar lautet in der automatisierten Übersetzung:

Am Standort der 81. Brigade Ukrainischen Streitkräfte in der Stadt Rosinen. "Lasst es einfach bei diesen Nazis, wir haben genug, es gibt keine Nazis in der Ukraine! "

Der beanstandete Inhalt ist unter folgender URL für jedermann aufrufbar:

[...]

Die Beschwerde rügt einen Verstoß gegen § 86, 86a StGB.

## II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses erfüllt der beanstandete Inhalt den Straftatbestand des § 140 StGB und ist nicht gerechtfertigt. Die Äußerung des Nutzers ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1.

Der Inhalt des Beitrags erfüllt den Straftatbestand der Billigung eines Angriffskriegs in Form des § 140 Abs. 1 Nr. 2 StGB i. V. m. § 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB und § 13 VStGB und ist nicht gerechtfertigt.

Die Invasion Russlands in die Ukraine verwirklicht den Tatbestand des Angriffskriegs (§ 13 VStGB). Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat bereits am 1. März 2022 in ihrer Resolution A/ES-11/L.1 verurteilt, dass die Russische Föderation am 24. Februar 2022 eine „militärische Sonderoperation“ in der Ukraine angekündigt hat. Zugleich hat sie die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine unter Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta auf das Schärfste missbilligt.

In seiner Rede am 24. Februar 2022 zum Angriffskrieg auf die Ukraine nannte der russische Präsident Putin als „Ziel der russischen Spezialoperationen, die Menschen zu schützen, die acht

Jahre lang vom Kiewer Regime misshandelt und ermordet wurden.“ Zu diesem Zweck werde Russland versuchen, die Ukraine zu entmilitarisieren und zu entnazifizieren und diejenigen vor Gericht zu bringen, die zahlreiche blutige Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung, einschließlich russischer Bürger, begangen hätten. Und weiter heißt in der Rede wörtlich „Liebe Kameraden! Ihre Väter, Großväter und Urgroßväter haben nicht gegen die Nazis gekämpft, um unser gemeinsames Vaterland zu verteidigen, damit die heutigen Neonazis die Macht in der Ukraine übernehmen können.“

Historiker wie Timothy Snyder von der Yale University sehen die Bezeichnung der Ukrainer als Nazis als eine entmenschlichende Hassrede, die das Töten der Ukrainer legitimieren soll. Dabei sehe der Kreml Russland als den sowjetischen Befreier, der im zweiten Weltkrieg bereits gegen die Nazis gekämpft habe. Der Kampf gegen Nazis ist allgemein ein extrem starkes Narrativ in Russlands Geschichte.

Mit dem Foto und der Kommentierung greift der zu prüfende Beitrag dieses Narrativ auf. Das Foto soll beweisen, dass von der 81. Airmobile Brigade der Ukraine nach einem Kampf eine Nazi-Fahne zurückgelassen wurde. Mit dem als Zitat gekennzeichneten Satzteil „Es gibt keine Nazis in der Ukraine!“ wird eine Entgegnung auf die Rede Putins aufgegriffen. In Verbindung mit dem Foto soll diese Entgegnung widerlegt werden.

Damit ist ein Billigen i.S.v. § 140 Abs. 1 Nr. 2 StGB verwirklicht. Dazu ist das Gutheißen einer konkreten Straftat erforderlich. Dies ist die eindeutige, aus sich verständliche Kundgabe eigener Zustimmung, die nach dem Sinn der (u. U. nur schlüssigen) Erklärung, nicht nach der Verwendung bestimmter Worte zu beurteilen ist und sich aus der Form der Darstellung ergeben kann (vgl. Lackner / Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 130 Rn. 8). Dabei kommt es darauf an, dass eine Durchschnittsperson zu der Schlussfolgerung kommen würde, durch dieses Verhalten solle eine positive Bewertung der Straftat zum Ausdruck gebracht werden.

Dies vorangeschickt stellt sich die Fotografie der auf dem schneebedeckten Boden liegenden Hakenkreuz-Fahne im Kontext mit dem Hinweis auf die 81. Brigade der ukrainischen Streitkräfte und dem damit angeblich widerlegten Zitat aus der maßgeblichen Sicht einer – objektiven – Durchschnittsperson als Billigen im vorstehenden Sinne dar.

Der Prüfausschuss hat keinen Zweifel daran, dass eine durchschnittlich informierte Person angesichts der seit Beginn des Angriffs Russlands auf die Ukraine intensiven täglichen medialen Berichterstattung Kenntnis von der Nazi-Thematik als Legitimation für den Angriff besitzt und in Anbetracht der vorstehend beschriebenen Darstellung den Eindruck erlangt, dass der

Beitragsverfasser damit seine persönliche Überzeugung zum Ausdruck bringt, er billige den Angriffskrieg.

Die im objektiven Tatbestand gegebene Billigung eines Angriffskriegs ist auch geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören. Eine Eignung zur Friedensstörung verlangt weniger als die infolge der Billigung eingetretene tatsächliche Störung und wird bei einem Angriff auf den Wertekonsens der Rechtsgemeinschaft bejaht (vgl. Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl., § 140 Rn. 5 a m. w. N.). Bei der Billigung eines Angriffskrieges in der hier vorliegenden Art und Weise ist dies ohne Weiteres anzunehmen.

## 2.

Weitere Tatbestände im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG sind nicht erfüllt.

Für die vom Beschwerdeführer angeführten §§ 86, 86a StGB spricht zwar objektiv, dass es sich bei der Hakenkreuz-Fahne um ein Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a StGB handelt. Nach § 86a Abs. 2 StGB sind Kennzeichen im Sinne des § 86a Abs. 1 StGB u.a. auch „Abzeichen“ wie insbesondere auch das schwarze Hakenkreuz auf weißem Kreis vor rotem Hintergrund als „das Symbol der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft“ (vgl. BeckOK StGB/Ellbogen StGB § 86a RN 3 ff. m.w.N.).

Der Nutzer hat zunächst auch die Tathandlung des Verbreitens bzw. öffentlichen Verwendens erfüllt, indem er das Foto bei [...] hochlud und somit für jedermann zugänglich machte. Dies geschah – trotz der russischen Sprache – auch im Inland, da sein öffentliches Profil, die Grafik und der Kommentar auch in Deutschland abrufbar sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt ein „Verwenden“ im Sinne des § 86a StGB aber ausnahmsweise dann nicht vor, wenn die betreffende Person in offenkundiger und eindeutiger Weise die Gegnerschaft zu der dem Kennzeichen zugehörigen Organisation und die Bekämpfung ihrer Ideologie zum Ausdruck bringt, da diese Form der Verwendung dem Schutzzweck der Norm nicht zuwiderlaufe (BGH NJW 2007, 1602; BGHSt 25, 30 [32 ff.]; 25, 133 [136 f.]; 51, 244 [246 ff.]). Voraussetzung ist, dass das Kennzeichen in einer Weise dargestellt wird, die offenkundig gerade zum Zweck der Kritik an der verbotenen Vereinigung oder der ihr zugrundeliegenden Ideologie eingesetzt (vgl. BGHSt 25, 30 [34]; 51, 244) oder erkennbar parodistisch verwendet wird (BGHSt 25, 133 [136 f.]).

# FSM

Vorliegend zeigt der Nutzer eine offenkundige Distanzierung bzw. erkennbar kritische Auseinandersetzung mit dem Kennzeichen. Gerade indem er das Kennzeichen zur Legitimation für den Angriffskrieg einsetzt, zeigt er eine eindeutige Distanzierung vom nationalsozialistischen Gehalt.